

Version für die Gemeindeversammlung vom 29.11.2017

Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 29. November 2017

Die Gemeinde Hergiswil b. W. erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz und Zweck

In der Gemeinde Hergiswil b. W. werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

II. Kurtaxe

Art. 2 Abgabepflicht

Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a. bis c. zu entrichten. Sie wird für jede Übernachtung von Gästen erhoben.

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Hergiswil b. W. hat.

Art. 3 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird ganzjährig pro Logiernacht erhoben.

Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in der Gemeinde Hergiswil b. W. für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 lit. a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in der Gemeinde Hergiswil b. W. für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a. Kinder unter 12 Jahren,
- b. Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

III. Beherbergungsabgabe

Art. 5 Abgabepflicht

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung

a. Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern.¹

b. Örtliche Beherbergungsabgabe

Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Diese Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 4 zu entrichten.

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 01.01.2010 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 8 Inkasso, Ablieferung

Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe wird vom Gemeinderat an den Verein Pro Region Willisau-Wiggertal, vertreten durch die Geschäftsstelle Willisau Tourismus in Willisau, übertragen.

Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 und Art. 5 sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe verpflichtet und für ausstehende Beiträge haftbar.

Willisau Tourismus stellt die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe jährlich den Beherbergungsbetrieben in Rechnung.

Art. 9 Verwendung der Erträge

Die Inkasso führende Organisation ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxe sowie die örtliche Beherbergungsabgabe gemäss Art. 1 entsprechend zu verwenden.

Art. 10 Anspruch auf Erlös

Der Anspruch auf den Erlös der Erträge wird durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

Art. 11 Kontrolle

Der Gemeinderat und die Inkasso führende Organisation sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 12 Aufsicht und Rechnungsablage

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Inkasso führende Organisation hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben.

Die Inkasso führende Organisation legt dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die Kurtaxen und die örtlichen Beherbergungsabgaben ab.

Art.13 Rechtspflege

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung und Erhebung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

Für die Gemeinde Hergiswil b. W. bestand bisher kein Kurtaxen- und Beherbergungsreglement.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 29. November 2017

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz

Version für die Gemeindeversammlung vom 29.11.2017

Verordnung zum Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 12. Dezember 2017

Gestützt auf Art. 6 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 29. November 2017 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I. Kurtaxe

Art. 1 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht beträgt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. Erwachsene | Fr. | 1.00 |
| b. für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. | 1.00 |
| c. Kinder bis 12 Jahre | | gratis |

Art. 2 Pauschalkurtaxe

Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich Fr. 60.00.

Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägerte Personen,
- Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben.

Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 3 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements erhoben.

Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe

Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50% der Gemeinde Hergiswil b. W. und dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu. Die Inkasso führende Organisation überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

II. Beherbergungsabgabe

Art. 4 Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe

Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. Erwachsene | Fr. | 0.50 |
| b. für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. | 0.50 |
| c. Kinder bis 12 Jahre | | gratis |

Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe

Der Erlös aus der Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Pro Region Willisau-Wiggertal zu.

III. Organisation

Art. 6 Inkasso führende Organisation

Der Gemeinderat Hergiswil b. W. beauftragt Willisau Tourismus in Willisau mit der Einholung der Erhebungsgrundlagen bei den Beherbergungsbetrieben und der gestützt darauf zu erstellenden Abrechnung sowie dem Inkasso. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% berechnet.

IV. Genehmigung

Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde Hergiswil b. W. vom 29. November 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

6133 Hergiswil b. W., 12. Dezember 2017

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz